

## Antrag auf Einbau eines Gartenzählers

(Zapfhahnzähler; Trockenläufer; Qn 1,5; Durchfluss ½ Zoll; Baulänge 80 mm)

<b>Verbrauchsstelle - VST</b>	
Name, Vorname des Kunden (Eigentümer)	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	
Telefonnummer	
<b>Rechnungsanschrift - REA</b>	(nur wenn abweichend von Verbrauchsstelle)
Name, Vorname des Rechnungsempfängers	
Straße / Hausnummer	
PLZ / Ort	
<b>Antragsstellung des Eigentümers unter Anerkennung der Bedingungen für den Einbau des Gartenzählers</b>	
Datum/Unterschrift des Antragstellers (Eigentümer)	
<b>Genehmigung der Stadtwerke Leuna GmbH</b>	
Datum/Unterschrift Stadtwerke Leuna GmbH	
<b>Angaben zum vorhandenen Zähler (Hauptzähler)</b>	
Datum/Zählerstand am Tag der Änderung	
Zählernummer / Zählertyp	
Eich-Info	
Zählergröße Qn	
<b>Angaben zum Gartenzähler (Abzugszähler)</b>	
Datum des Einbaus	
Zählerstand am Tag der Änderung	
Zählernummer / Zählertyp	
Eich-Info	
Zählergröße Qn	
<b>Einbau u. Abnahme (Plombe) durch Regionalwerke Leuna</b>	
Datum	
Bemerkungen (u. a. Einbauort Gartenzähler)	
Unterschrift des Mitarbeiters von Regionalwerke Leuna	
Übernahme in das Abrechnungssystem	

Bitte wenden!

## Bedingungen für Einbau Gartenzähler

Für die Entnahme von Trinkwasser, welches nachweislich nicht wieder der öffentlichen Schmutzwasseranlage der Stadt Leuna zugeführt wird, z. B. für Beregnung von Gärten, Füllen von Pools usw., kann entsprechend § 3 Abs. 2 (d) der Abwassergebührensatzung auf Antrag die Berechnung der Abwassergebühr entfallen.

Voraussetzungen dafür sind:

- ◆ die Antragstellung des Eigentümers
- ◆ die Genehmigung durch die Stadtwerke Leuna GmbH
- ◆ das Vorhandensein einer Zapfstelle außerhalb des Hauses im Garten, an die der Zähler angebaut werden kann. (Punkt 13 (1) der Ergänzenden Bedingungen der Gesellschaft zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung in der Stadt Leuna)
- ◆ das Vorhandensein einer Entleerungsstelle, um die Gartenleitung im Winter vollständig zu entleeren und somit das Einfrieren des Gartenzählers durch Rückstände von Wasser in der Leitung/im Zähler zu verhindern. Der Kunde haftet der Stadtwerke Leuna GmbH für Beschädigung des Gartenzählers u. a. durch Frost und trägt in diesem Fall die Kosten, des Wechsels. (§ 18 (3) der Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung in der Stadt Leuna und Punkt 13 (4) der Ergänzenden Bedingungen der Gesellschaft zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung in der Stadt Leuna)
- ◆ kostenloser Ersteinbau des geeichten und von der Stadtwerke Leuna GmbH zur Verfügung gestellten Gartenzählers (Zapfhahnzähler; Trockenläufer; Qn 1,5; Durchfluss ½ Zoll; Baulänge 80 mm) durch den Betriebsführer der Stadtwerke Leuna GmbH, die Regionalwerke Leuna, direkt an der vom Kunden vorverlegten Zapfstelle außerhalb des Hauses und nach dem Hauptwasserzähler. Die Zapfstelle ist dazu mit einem ½ Zoll-Wasserhahn (Anschlussverschraubung ¾ Zoll) zu versehen. (§ 18 (1 und 2) der Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung in der Stadt Leuna)
- ◆ die notwendige Abnahme der Installation durch den Betriebsführer der Stadtwerke Leuna GmbH, die Regionalwerke Leuna. Dabei werden die Zählerdaten des Hauptzählers und des Gartenzählers zur Übernahme in das Abrechnungssystem erfaßt (Abzugszähler).
- ◆ die Verplombung des Gartenzählers durch den Betriebsführer der Stadtwerke Leuna GmbH. Der Kunde haftet der Stadtwerke Leuna GmbH für die Beschädigung dieser Plombe und trägt in diesem Fall die Kosten der Erneuerung. (§ 18 (3) der Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung in der Stadt Leuna und Punkt 13 (4) der Ergänzenden Bedingungen der Gesellschaft zu den Allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung in der Stadt Leuna)
- ◆ der Wechsel des Gartenzählers nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist (6 Jahre) wiederum kostenfrei für den Kunden.
- ◆ die Zahlung eines Grundentgeltes von 1,58 €/Monat im Kernstadtgebiet und 2,57€/Monat im Bereich Luppe-Aue bei Verwendung eines Gartenzählers seit dem 01.01.2021. (Preisheft der Stadtwerke Leuna GmbH)
- ◆ die Anerkennung der Voraussetzungen/Bedingungen durch die Unterschrift des Kunden auf dem Antrag.

**Wir weisen darauf hin, dass ein vorsätzlicher Plombenbruch strafbar ist und eine missbräuchliche Verwendung des Gartenzähleranschlusses einen Ordnungswidrigkeitstatbestand darstellt. Insbesondere eine Einleitung des über den Gartenwasserzähler entnommenen Trinkwassers in den öffentlichen Schmutzwasserkanal kann mit einer Ordnungswidrigkeit gem. AWS § 27 geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann, gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Verstöße gegen die vorgenannten Nutzungsbedingungen führen außerdem zum Verlust des Zahlungserlasses der Abwassergebühren.**